

Der Klimawandel und die Abkehr von der Nutzung der Kernenergie erfordern einen Umbau unseres Energiesystems weg von fossilen und atomaren Energieträgern hin zur Nutzung effizienter regenerativer Energiequellen. Diesen Umbau dezentral regional zu fördern und gleichzeitig den sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu unterstützen, ist unser Anliegen. Indem wir den Hauptakteur der Energiewende vor Ort, die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, durch unsere Beteiligung stärken und deren Entwicklung mit gestalten, wird eine neue Stufe im Zusammenwirken von Energieerzeuger und Energieverbraucher erreicht. Das ökologische Bewusstsein unserer Mitglieder, aber auch der Öffentlichkeit, soll durch Beratung und Projekte geschärft werden.

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie-Genossenschaft Wolfhagen eG.
- (2) Der Sitz ist Wolfhagen.

### **§ 2 Zweck, Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) die direkte und indirekte Investition in Vermögensgegenstände bis insgesamt zu einem Wert von 100 Mio. EUR, bei denen aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Mindestertrag aus der Nutzung des Sachwerts langfristig sichergestellt ist sowie die mit der Unterhaltung und dem Betrieb bzw. der Verwaltung der Vermögensgegenstände in direktem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Genossenschaft investiert dabei ausschließlich in Vermögensgegenstände, mit denen aufgrund gesetzlicher Regelungen Mindesterträge erzielt werden können.
  - b) die Unterstützung und Beratung in Fragen der Energiegewinnung, -einsparung, -effizienz und -speicherung sowie umweltfreundlicher Mobilität einschließlich der Information von Mitgliedern, Dritten und der Öffentlichkeit.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen, sofern aufgrund gesetzlicher Regelung ein Mindestertrag langfristig sichergestellt ist.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes

auf Nichtmitglieder ist zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlungen**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie eine Personengesellschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die Energiekunde der Stadtwerke Wolfhagen GmbH ist oder die in einem Haushalt gemeldet ist, der einen Vertrag als Energiekunde mit der Stadtwerke Wolfhagen GmbH geschlossen hat.
- (2) Mitglied kann auch werden, dessen Mitgliedschaft im besonderen Interesse der Genossenschaft liegt. Bei der Aufnahme von Mitgliedern im besonderen Interesse der Genossenschaft ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.
- (3) Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.
- (4) Ein Mitglied darf bis zu 40 Anteile zeichnen.
- (5) Der Geschäftsanteil ist nach Eintragung in die Liste der Mitglieder sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung auf den ersten Geschäftsanteil gewähren. Bei Ratenzahlung sind mindestens 50,00 EUR sofort, der Differenzbetrag binnen 2 Jahren einzuzahlen.
- (6) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine formgerechte vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu unterrichten.
- (7) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Kapitalrücklagen zugeführt wird.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Auseinandersetzung, Mindestkapital**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung (§ 5 der Satzung)
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung)
  - c) Tod (§ 7 der Satzung)
  - d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 der Satzung)
  - e) Ausschluss (§ 9 der Satzung)
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Bei Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge nach dem Verhältnis der

übernommenen Geschäftsanteile auf der Basis des letzten festgestellten Jahresabschlusses anteilig abgezogen. Für die Auszahlung ist die Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrates erforderlich.

- (3) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, beträgt 80% der eingezahlten Geschäftsanteile zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren haben jeweils Vorrang.

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zu kündigen. Die Kündigung wird frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Die Kündigungsfrist aus Absatz (1) gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (3) Das Kündigungsrecht des Pfändungsgläubigers des Mitglieds bestimmt sich nach § 66 Genossenschaftsgesetz.

## **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile (§ 3 Absatz 4 der Satzung) nicht überschreitet.
- (3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszu-

scheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.

- (4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf in allen Fällen der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 7 Tod eines Mitglieds**

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen bleiben, wenn der alleinige Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 (Energiekunde) und Abs. 4 (Höchstzahl Geschäftsanteile) erfüllt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn sie bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, einem Miterben allein überlassen wird, der die Voraussetzungen laut § 3 erfüllt. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

## **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Erfüllt der Gesamtrechtsnachfolger die Voraussetzungen nach § 3, kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht

- nachkommt;
  - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
  - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
  - d) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
  - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind; insbesondere die Eigenschaft „Energiekunde der Stadtwerke Wolfhagen GmbH“ nicht mehr erfüllt ist;
  - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft bzw. der Stadtwerke Wolfhagen GmbH in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft bzw. der Stadtwerke Wolfhagen GmbH in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
  - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrich-

tungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß der Satzung einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß der Satzung einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere
  - a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
  - b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
  - c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Postanschrift und E-Mail-Adresse, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaberverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind;
  - d) der Genossenschaft die Änderung des Rechtsverhältnisses Energiekunde der Stadtwerke Wolfhagen GmbH anzuzeigen;
  - e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- (2) Im Zuge des Eintritts in die Genossenschaft hat das Mitglied insbesondere folgende Pflichten:
  - a) die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft der Genossenschaft in belastbarer Form zu übergeben;
  - b) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn ein solches von der Generalversammlung festgesetzt ist;
  - c) die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß §3 zu leisten.

## § 12 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuweisen, solange die gesetzliche Rücklage 10% der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung

beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

## § 13 Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den gesetzlichen oder anderen Ergebnissrücklagen (§ 12) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben zu Beginn des Geschäftsjahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt ist, verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf bestehende oder neue Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.
- (2) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
- (3) Gewinnausschüttungen bleiben auf jährlich maximal 6% des Geschäftsguthabens begrenzt.

## § 14 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Genossenschaftsjahres, für das der Jahresabschluss ausgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.
- (2) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 15 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail oder per Fax erfolgen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. In gleicher Weise können 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (5) Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (6) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (7) Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (8) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Der Vorsitz kann nur von einem Mitglied der Genossenschaft ausgeübt werden.
- (10) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (11) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel

der abgegebenen Stimmen und Mitglieder des Aufsichtsrates mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen abwählen.

## § 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorsitzenden. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Der Aufsichtsrat beschließt vor der Wahl des Vorstands die Anzahl der Mitglieder. Zwei Wiederwahlen sind möglich. Die Generalversammlung kann einer weiteren Wiederwahl mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen. Vorstand kann nur werden, wer in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Wolfhagen oder zur Stadtwerke Wolfhagen GmbH steht.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Prokureur vertreten die Genossenschaft gesetzlich.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) die Einführung einer Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für den Vorstand,
  - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - c) den Wirtschafts- und Stellenplan,
  - d) außer- und/oder überplanmäßige Geschäfte, deren Wert 30.000,00 EUR übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 10.000,00 EUR berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
  - e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
  - f) den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie
  - g) die Erteilung von Prokura.

## § 17 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung beschließt die Mitgliederanzahl vor der Wahl. Aufsichtsratsmitglied kann nur werden, wer in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Wolfhagen oder zur Stadtwerke Wolfhagen GmbH steht.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der ihn nach außen vertritt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Form der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, bestimmt den Vorstandsvorsitzenden, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der Genossenschaft. Er berichtet der Generalversammlung.
- (7) Des Weiteren bestimmt er die beiden Vertreter der Genossenschaft im Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolfhagen GmbH sowie deren Tochtergesellschaften, von denen ein Vertreter Mitglied des Vorstands und ein Vertreter Mitglied des Aufsichtsrates sein muss.

## § 18 Fachbeirat Energieeffizienz

- (1) Zur fachlichen Förderung der Interessen der Mitglieder wird ein Fachbeirat Energieeffizienz eingerichtet. Er hat die Aufgabe, den Vorstand der Genossenschaft zu folgenden Themen zu beraten und ihm entsprechende Vorschläge zu Strategien und Maßnahmen zu unterbreiten:
  - a) Förderung der Energieeffizienz und Energieeinsparung;
  - b) Förderung der optimierten Nutzung des Angebotes mit erneuerbaren Energien durch technische Instrumente sowie ökonomische Anreize zur Nachfragesteuerung;

- c) Unterstützung bei der Errichtung regenerativer Energieerzeugung für den Eigenbedarf (PV, Solarthermie, BHKW, KWK, Geowärme, Windkraft; Wasserkraft);
  - d) Förderung von Bildungs- und Informationsprojekten zur Energieeffizienz;
  - e) beispielhafte ökologische und soziale Innovationen im Zusammenhang mit Energieeffizienz.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern der Genossenschaft, die besondere persönliche Interessen, Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energien und/oder bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz haben sollen. Sie werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Generalversammlung legt die Zahl der von ihr zu wählenden Mitglieder vor der Wahl fest. Des Weiteren entsenden die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die Stadt Wolfhagen und der Energie2000 e.V. je einen Vertreter.  
Die Fachbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über Verlauf und Ergebnis der Sitzungen verpflichtet, gleiches gilt für die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.
  - (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Generalversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit als Sitze im Fachbeirat Energieeffizienz zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
  - (4) Die Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Jedes Fachbeiratsmitglied kann sein Amt grundsätzlich nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genossenschaft niederlegen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.
  - (5) Der Fachbeirat Energieeffizienz wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der die Sitzungen einberuft, leitet und regelmäßig an den Vorstand insbesondere durch Vorlage der Sitzungsprotokolle berichtet. Der Fachbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im

Kalendervierteljahr. Er kann seine Beratungen auch als Telefonkonferenz durchführen sowie Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an seinen telefonischen Beratungen und Umlaufbeschlüssen teilnimmt. Einzelheiten der Organisation seiner Arbeit kann der Fachbeirat in einer Geschäftsordnung festlegen, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen des Fachbeirates ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen und dem Fachbeirat Themen im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit zur Behandlung vorzulegen. Der Fachbeirat erstattet einen mit dem Vorstand abgestimmten Tätigkeitsbericht im Rahmen der jährlichen Generalversammlung.

### **§ 19 Auflösung**

Die Genossenschaft kann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.

### **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung der Genossenschaft.

### **§ 21 Übergangsvorschriften**

- (1) Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der für die Satzungsänderung vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gemäß Absatz 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.
- (3) Ein Mitglied, das seine gemäß Abs.2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.( § 9 Abs.1 Ziffer a) der Satzung )
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen der Satzung und in entsprechender Anwendung des § 15 Genossenschaftsgesetz zuzulassen. Darüber hinaus

haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist eine Abschrift der Satzung vor Abgabe der Beitrittserklärung auszuhändigen.

- (5) Die Übergangsbestimmungen treten außer Kraft, sobald die Satzung im Genossenschaftsregister eingetragen ist.

### **§ 22 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Stadtanzeiger Wolfhagen und in der „Hessische Niedersächsische Allgemeine (HNA)“.

Wolfhagen, den 22.11.2014, der Vorstand